

wird die in der Ausbeutergesellschaft entstandene Trennung von P. und Rechten beseitigt, werden die P. der Menschen mit ihren Rechten in Übereinstimmung gebracht. Die P. der Werktätigen beruhen auf den verfassungsmäßig garantierten Grundrechten, wie dem Recht zur umfassenden Mitgestaltung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und geistig-kulturellen Lebens der Gesellschaft, dem Recht auf Arbeit, auf einen gesicherten Arbeitsplatz, auf Entlohnung nach Quantität und Qualität seiner Arbeit (Leistung), auf eine moderne sozialistische Bildung usw. (—» *Grundrechte und Grundpflichten der Bürger*). Die Gewährleistung dieser und anderer gesetzlich fixierter Rechte durch den sozialistischen Staat schließt umgekehrt die bewußte Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten der Persönlichkeit ein. Rechte und P. bedingen auch im moralischen Bewußtsein und Verhalten einander, sie sind eine untrennbare Einheit. Moralische P. finden wir vor allem in Form von Geboten, Verhaltensnormen, Prinzipien u. a. imperativen Formen, die ein bestimmtes Handeln oder Verhalten gebieten. Moralische Rechte erscheinen demgegenüber vorrangig in Form von Erwartungen, Ansprüchen, Wünschen, Bedürfnissen in bezug auf ein bestimmtes Handeln, auf einen bestimmten Sachverhalt. Der moralischen Pflicht zur Hilfeleistung für einen verletzten, kranken oder alten Menschen z. B. entspricht dessen moralisch berechtigtem Anspruch auf Hilfe. Dem moralischen Recht auf Anerkennung der eigenen Würde entspricht die persönliche moralische P., den anderen zu achten. Moralische Rechte und P. sind sowohl Regulative in den Beziehungen zwischen verschiedenen Individuen als auch zwischen Individuum und Kollektiv bzw. Individuum und Gesellschaft. Die moralischen P. des einzelnen gegenüber

der Gemeinschaft oder der sozialistischen Gesellschaft ist deren moralisches Recht, ihr moralisch gerechtfertigter Anspruch an den einzelnen. Die moralischen Rechte des einzelnen in der Gemeinschaft oder in der Gesellschaft sind deren moralische P. ihm gegenüber. Das für die entwickelte sozialistische Gesellschaft charakteristische wechselseitige Verhältnis von moralischen P. und Rechten der Persönlichkeit kennzeichnet zugleich das gute Niveau der sittlichen Freiheit und Selbstbestimmung der Menschen. In immer stärkerem Maße beruht die Wirksamkeit der P. im Sozialismus auf der freien Selbstbestimmung und bewußten Entscheidung der sozialistischen Persönlichkeit, auf der bewußten Erfüllung ihrer Pflichten wie auf der bewußten Wahrnehmung ihrer Rechte.

J*GH —* *Produktionsgenossenschaften*,
—* *Handwerk*

Philosophie: wörtlich »Liebe zur Weisheit«; dem heutigen Inhalt nach ein theoretisch begründetes System von Anschauungen über die Welt, ihre Entwicklung und ihre Gesetzmäßigkeiten, über die Stellung des Menschen in der Welt und seine Möglichkeiten, diese zu erkennen und zu verändern. Die P. bildet innerhalb des —* *gesellschaftlichen Bewußtseins* eine besondere gesellschaftliche Bewußtseinsform, die sich von anderen Formen, wie der —> *Wissenschaft*, der —> *Religion*, der —> *Moral*, der —▶ *Kunst* oder dem —» *Recht*, unterscheidet, aber auch wichtige Gemeinsamkeiten mit diesen besitzt. Die spezifische Funktion der P. besteht darin, den Menschen, d. h. den —» *Klassen*, Schichten, Gruppen, Individuen, eine umfassende, allgemeine weltanschauliche Orientierung (—> *Weltanschauung*) für ihr gesamtes Denken, Handeln und Verhalten zu geben, die dem Entwick-